

Pfandbriefbedingungen

DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG

EUR 50.000.000

Öffentliche Pfandbriefe Serie 978 mit variablem Zinssatz

fällig 21. November 2016,

WKN A0S8YC

ISIN DE000A0S8YC3

Common Code 040038655

PFANDBRIEFBEDINGUNGEN

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die von der DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG, Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebenen Öffentlichen Pfandbriefe Serie 978, mit variablem Zinssatz fällig 21. November 2016 im Gesamtnennbetrag von

EUR 50.000.000

sind eingeteilt in 1,000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Öffentliche Pfandbriefe (nachstehend „Pfandbriefe“ oder „Emission“ genannt) im Nennbetrag von je EUR 50.000.

- (2) Die Pfandbriefe und die Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde ohne Zinsschein (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Pfandbriefe kann während der gesamten Laufzeit der Emission nicht verlangt werden. Den Inhabern der Pfandbriefe (nachstehend „Pfandbriefgläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) Die Pfandbriefe werden vom 21. November 2008 (einschließlich) bis zum 21. November 2016 (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich jeweils am 21. Februar, 21. Mai, 21. August und 21. November eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „Zinstermin“), es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag (wie unten definiert). In diesem Fall erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, sofern dieser in den nächsten Kalendermonat fällt, am unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag. Der Zeitraum vom 21. November 2008 (einschließlich desselben) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich desselben) und jeder nachfolgende Zeitraum von einem Zinstermin (einschließlich desselben) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich desselben) wird nachstehend als „Zinsperiode“ bezeichnet.
- (2) Zinssätze für jede Zinsperiode werden jeweils zwei Bankarbeitstage vor Beginn der betreffenden Zinsperiode festgelegt. Der festzulegende Zinssatz ist der an diesem Tag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) derzeit auf der Reuters Seite EURIBOR01 mitgeteilte Jahreszinssatz, zu dem Dreimonats-Einlagen in Euro im Interbankenhandel angeboten werden (EURIBOR) zuzüglich einer Marge von 0,17 %. Die Zinsen werden durch die Multiplikation des anwendbaren Zinssatzes mit der Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsperiode, dividiert durch 360, ermittelt (Actual/360, adjusted).
- (3) Wird am Zinsfestlegungstag kein Referenzzinssatz angezeigt, dann wird der festzulegende Zinssatz aus dem arithmetischen Mittel der gegen 11.00 (Brüsseler Zeit) an diesem Tag mitgeteilten Zinssätze fünf führender Banken im europäischen Interbankenmarkt für Dreimonats-Einlagen in Euro errechnet.
- (4) „Bankarbeitstag“ für Zahlungen ist jeder Tag, an dem das TARGET System für Zahlungen geöffnet ist; „Bankarbeitstag“ für Zinsfestlegungen ist jeder Tag, an dem das TARGET System für Zahlungen geöffnet ist.

§ 3

(Fälligkeit, Rückkauf)

- (1) Die Pfandbriefe werden am 21. November 2016 zum Nennwert zurückgezahlt.
- (2) Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

§ 4

(Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Pfandbriefbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

§ 5

(Status)

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

§ 6

(Bekanntmachungen)

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht, an der die Pfandbriefe zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen sind.

§ 7

(Begebung weiterer Öffentlicher Pfandbriefe)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Öffentliche Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebene Pfandbriefe.

§ 8

(Rückkauf)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 9

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Eschborn.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Pfandbriefbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Eschborn für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10

(Salvatorische Klausel)

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Pfandbriefbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die soweit wie rechtlich zulässig den wirtschaftlichen Zwecken dieser Pfandbriefbedingungen entspricht.